



foctalia_Photographie.eu

Umsatzsteuerliche Organschaft wird erweitert

Ab 2019 auch GmbH & Co. KG als Organgesellschaft möglich

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist jeder, der selbstständig eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt und dabei nachhaltig Einnahmen erzielt. Unter speziellen Umständen kann ein Unternehmen seine umsatzsteuerliche Selbstständigkeit verlieren und als sogenannte Organschaft Teil eines anderen Unternehmens werden.

Bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft wird eine formal eigenständige Gesellschaft, die sogenannte Organgesellschaft, unselbstständiger Bestandteil eines beherrschenden Unternehmens, dem sogenannten Organträger. Organträger kann jeder Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sein, das heißt sowohl Einzelunternehmen als auch Gesellschaften. Zu Organgesellschaften konnten bisher lediglich juristische Personen werden, der häufigste Praxisfall betrifft GmbHs. Infolge der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) und der daraufhin ergangenen Regelungen der Finanzverwaltung aus Mai 2017 ist es ab 2019 auch möglich, dass eine Personengesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG unter bestimmten Voraussetzungen zur Organgesellschaft wird.

Generelle Voraussetzung für das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist, dass ein Unternehmen in finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht in ein anderes Unternehmen eingegliedert ist. Eine finanzielle Eingliederung liegt bei einer Kapitalgesellschaft in der Regel vor, wenn der Organträger zu mehr als 50 Prozent an der potenziellen Organgesellschaft beteiligt und so in der Lage ist, seinen Willen über die Gesellschafterversammlung im Unternehmen durchzusetzen. Damit eine Personengesellschaft finanziell eingegliedert ist, reicht dieses Merkmal allein nicht aus. Zusätzlich erforderlich ist, dass alle Gesellschafter der Personengesellschaft zum sogenannten Organkreis gehören. Das heißt, dass alle Gesellschafter entweder mittelbar oder unmittelbar am potenziellen Organträger beteiligt sind oder der Organträger selbst, wie im Falle einer sogenannten

Einmann-GmbH & Co. KG, alleiniger Gesellschafter ist.

Wirtschaftlich eingegliedert ist ein Unternehmen, wenn zwischen den beiden betrachteten Unternehmen wesentliche wirtschaftliche Beziehungen bestehen, sie sich in ihrem wirtschaftlichen Handeln ergänzen und gegenseitig fördern.

Beherrscht der Organträger aufgrund der Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft die Geschäftsführung entweder durch einen eigenen Geschäftsführer oder durch einen im Organträger angestellten Geschäftsführer der Organgesellschaft und kann so das Handeln der Gesellschaft bestimmen, liegt eine organisatorische Eingliederung vor.

Für das Vorliegen einer Organschaft ist nicht erforderlich, dass alle drei Merkmale gleich stark ausgeprägt sind; es kann auch eines der Merkmale weniger stark und ein anderes dafür stärker ausgeprägt sein. Es genügt jedoch nicht, wenn lediglich zwei der drei Merkmale erfüllt sind. Wenn alle drei Merkmale zutreffen, besteht kein Wahlrecht für das Zustandekommen einer Organschaft, sondern es liegt per Definition eine Organschaft vor.

Eine umsatzsteuerliche Organschaft hat zur Folge, dass die Organgesellschaft umsatzsteuerlich ihre Selbstständigkeit verliert. Nur der Organträger ist dann noch umsatzsteuerlicher Unternehmer; ausschließlich er hat Steuervoranmeldungen und Steuererklärungen für den gesamten Organkreis abzugeben und ist auch Gesamtschuldner der entstehenden Umsatzsteuer des Organkreises. Leistungen zwischen dem Organträger und der/den Organgesellschaft/en sowie Leistungen zwischen Organgesellschaften untereinander unterliegen als sogenannte nicht steuerbare Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer.

Ab 2019 können auch GmbH & Co. KGs unter den oben genannten Voraussetzungen in einen Organkreis eingegliedert sein. Rechtzeitig sollte daher geprüft werden, ob Gesellschaftsstrukturen vorliegen, die erstmals ab 2019 zu einer umsatzsteuerlichen Or-

ganschaft führen und ob eventuell Umstrukturierungen möglich und zweckmäßig sind, um unerwünschte umsatzsteuerliche Rechtsfolgen zu vermeiden. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–6

Umsatzsteuerliche Organschaft wird erweitert – Ab 2019 auch GmbH & Co. KG als Organgesellschaft möglich – **Seite 1**

Editorial – **Seite 2**

Ausfall privater Darlehensforderungen steuerlich absetzbar? – **Seite 2**

31. Mai: Frist für eine Unternehmenszuordnung nicht verpassen – **Seite 2**

Bitcoins und Co. – Besteuerung von Kursgewinnen bei Kryptowährungen – **Seite 3**

Postfachadresse genügt den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung – **Seite 3**

Haushaltsnahe Handwerkerleistungen – Steuerermäßigung für Straßenausbaubeiträge auf dem Prüfstand – **Seite 4**

Strenge Aufzeichnungspflichten für die steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen – **Seite 4**

Berliner Testament und Erbschaftsteuer – Freibeträge nicht durch fehlerhafte Stundungsregelung verschenken – **Seite 5**

Fünftel-Regelung bei Reinvestitionen im EU-Ausland bestätigt – **Seite 5**

GmbH Spezial | Seite 5–6

Versorgungsleistungen nach Übertragung von GmbH-Anteilen – **Seite 5**

Keine Schenkung bei verdeckter Gewinnausschüttung – **Seite 6**

Betriebswirtschaft | Seite 6

Teure Kredite ablösen – Rentiert sich eine Umschuldung? – **Seite 6**

Recht | Seite 7–8

Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung – **Seite 7**

Welche Mindestlöhne sind ab 2018 zu beachten? – **Seite 7–8**

Internes | Seite 8

Steuertermine April bis Juni 2018 – **Seite 8**

In eigener Sache – Steuerberater sind keine Auftragsverarbeiter nach Datenschutz-Grundverordnung – **Seite 8**

Impressum – **Seite 8**

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit Monaten arbeiten die in der OECD zusammengeschlossenen Industrieländer und die Europäische Union an wirksamen Konzepten zur Bekämpfung von unliebsamen Steuergestaltungen und -hinterziehungen internationaler Konzerne. Durch jüngste Enthüllungen von Steuer-



Dr. Willi Cordts

vermeidungspraktiken im großen Stil unter Zugzwang gesetzt, hat die Politik zügig reagiert: Gerade einmal neun Monate hat es gedauert, bis die EU ein Gesetz verabschiedet hat, um unliebsame Steuerermeidungspraktiken einzuschränken. Ab 2020 sollen Steuerberater, Anwälte und Banken aggressive, Ländergrenzen überschreitende Gestaltungsmodelle anzeigen. Die EU-Mitgliedsstaaten versprechen sich davon, dass illegale Konstrukte leichter aufgedeckt und legale Steuerschlupflöcher durch den Gesetzgeber besser geschlossen werden können. Gleichzeitig sollen die Anzeigepflichten abschrecken, denn wer ein Steuervermeidungsmodell melden muss, überlegt sich diese Gestaltung sicher zweimal. Damit die neuen Meldepflichten in der Praxis auch wirksam umgesetzt werden, sind bei Verstößen entsprechende Strafen vorgesehen – das Strafmaß muss aber noch von den nationalen Gesetzgebern festgelegt werden.

Die Anzeige- und Meldepflichten nach der neuen EU-Richtlinie beziehen sich ausschließlich auf grenzüberschreitende Steuerpraktiken. Politiker in Deutschland wollen aber über die Regelungen der Europäischen Union hinaus die Meldepflichten auch auf rein nationale Steuermodelle ausdehnen. Die Folgen einer solch weitgehenden Verpflichtung zur Verdachtsanzeige wären gravierend: Faktisch würden Steuerbürger unter den Generalverdacht der Steuerhinterziehung gestellt, auch wenn sie ausschließlich den gesetzlich erlaubten Gestaltungsspielraum für sich ausnutzen. Die Aufgabe der Steuerberater, ihre Mandanten über zulässige Steuersparmöglichkeiten zu informieren, wird damit ad absurdum geführt. Eine Meldung unter Nennung der betroffenen Namen würde in schwerster Weise gegen die Verschwiegenheitspflicht des Beraters verstoßen und das persönliche Vertrauensverhältnis zum Mandanten tiefst erschüttern.

Mit Augenmaß und Bürokratieabbau hat die aktuelle Diskussion nichts mehr zu tun. Sie zeigt vielmehr, dass Politiker den eigenen steuerlichen Spielregeln des Staates selbst nicht mehr trauen. Die Einführung eines „Steuerpolizeistaates“ ist aber nicht der richtige Weg; einzig eine klare und eindeutige Vereinfachung des Steuerrechts kann dazu beitragen, die Probleme mit gesellschaftlich unerwünschten Steuergestaltungsmodellen zu lösen. Ein ehrbarer Steuerberater wird sicherlich nicht den Pfad der Legalität verlassen. Genauso wenig wird er sich aber auf eine Meldepraxis einlassen, die das persönliche Vertrauensverhältnis zu seinen Mandanten zerstört.

Ihr

Ausfall privater Darlehensforderungen steuerlich absetzbar?

Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Im Oktober 2017 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung in der privaten Vermögenssphäre nach Einführung der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führt.

Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass mit der Einführung der Abgeltungssteuer auch eine vollständige steuerliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden sollte und die bis 2008 geltende Trennung von Vermögens- und Ertragebene für Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgegeben wurde. Der BFH spricht in diesem Zusammenhang von einem Paradigmenwechsel. Die Richter haben weiter entschieden, dass von einem Forderungsausfall erst dann auszugehen ist, wenn endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür in der Regel nicht aus. Jedoch ist, so der BFH, von einem endgültigen Ausfall auszugehen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. Ein endgültiger Ausfall dürfte danach auch anzunehmen sein, wenn in einem Insolvenzverfahren die Auszahlungsquote an die Gläubiger rechtswirksam feststeht.



In Ausgabe 4/2017 hatte das SHBB Journal über die Rechtsprechungsänderung des BFH zu eigenkapitalsetzenden Darlehen berichtet. Gewähren Gesellschafter ihrer GmbH nach dem 27. September 2017 private Darlehen und fallen diese endgültig aus, so sind die Darlehensverluste aufgrund der geänderten Rechtsprechung des BFH nicht mehr als nachträgliche Anschaffungskosten für die GmbH-Beteiligung steuerlich zu berücksichtigen. Sie sind jedoch aufgrund des oben genannten Urteils des BFH aus Oktober 2017 als Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu erfassen. Allerdings ist die steuerliche Besonderheit zu beachten, dass Verluste bei den Einkünften

aus Kapitalvermögen ausschließlich mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechenbar sind und nicht mit anderen positiven Einkünften saldiert werden dürfen.

Fraglich ist derzeit noch, ob auch ein Verzicht auf eine private Kapitalforderung entsprechend der Behandlung eines endgültigen Ausfalls als Verlust bei

den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen ist. Der BFH hat diese Frage in seinem oben genannten Urteil ausdrücklich offen gelassen. Es ist zu dieser Rechtsfrage jedoch ein weiteres Verfahren beim BFH anhängig. Das SHBB Journal wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten. ■

31. Mai: Frist für eine Unternehmenszuordnung nicht verpassen

Vorsteuerabzug nicht gefährden

Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, können sich im Regelfall die Vorsteuer für bezogene Dienstleistungen und unternehmerisch genutzte Gegenstände vom Finanzamt erstatten lassen. Der Vorsteuerabzug wird – mit Ausnahme von Gebäuden – auch in vollem Umfang für Gegenstände gewährt, die teilweise privat genutzt werden, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens 10 Prozent beträgt. In bestimmten Fällen muss dem Finanzamt allerdings zwingend eine Zuordnung zum Unternehmen bis zum 31. Mai des auf die Anschaffung folgenden Jahres angezeigt werden.

Gemischt genutzte Gegenstände, wie zum Beispiel Pkw, können vollständig dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugeordnet werden, um dadurch den vollen Vorsteuerabzug zu erhalten. Im Gegenzug dazu muss dann in der Folgezeit die private Nutzung der Umsatzsteuer unterworfen werden. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist der Vorsteuerabzug anders geregelt: Vorsteuerbeträge werden hier nur für den unternehmerisch genutzten Anteil an der Gebäudefläche erstattet – ebenfalls unter der Voraussetzung, dass dieser mindestens zehn Prozent beträgt. Trotz des nur anteiligen Vorsteuerabzugs sollte in allen Fällen die volle Zuordnung des Gebäudes zum Unternehmensvermögen erfolgen, da nur dann bei einer eventuellen späteren Umnutzung des Gebäudes eine Vorsteuerkorrektur möglich ist.

Für den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gegenständen ist wichtig, dass die Entscheidung über den Umfang der unternehmerischen Zuordnung zeitnah im Zusammenhang mit der Anschaffung dieser Gegenstände erfolgt. Dem Finanzamt gegenüber muss die Entscheidung nicht sofort getroffen werden, jedoch für Anschaffungen im Jahr 2017 zwingend bis spätestens zum 31. Mai 2018 dokumentiert werden. Diese Frist gilt auch dann, wenn die Umsatzsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2017 erst nach diesem Zeitpunkt abgegeben werden muss.

Die Dokumentation der Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt in der Praxis üblicherweise durch den tatsächlich geltend gemachten Vorsteuerabzug. Praktische Probleme gibt es oftmals bei gemischt genutzten Gebäuden und bei ausschließlich umsatzsteuerfreien Tätigkeiten sowie bei Kleinunternehmern und umsatzsteuerlich pauschalierenden land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die überhaupt keine Umsatzsteuererklärung abgeben. In diesen Fällen ist es wichtig, die Zuordnungsentscheidung besonders zu dokumentieren und dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls kann bei einem späteren Wechsel zur Regelbesteuerung keine Vorsteuerberichtigung mehr vorgenommen werden. ■



Bitcoins und Co.

Besteuerung von Kursgewinnen bei Kryptowährungen

Eine Kryptowährung oder Kryptogeld ist ein digitales Zahlungsmittel. Bis zur Einführung der ersten staatlichen Kryptowährung, dem venezolanischen Petro, im Februar 2018, wurden Kryptowährungen im Gegensatz zu Zentralbankgeld ausschließlich auf privatrechtlicher Grundlage in Umlauf gebracht und transferiert. Die Bezeichnung „Währung“ ist daher durchaus kritisch. Das erste öffentlich gehandelte und am stärksten verbreitete Kryptogeld ist der seit 2009 gehandelte Bitcoin. Nach dem Vorbild des Bitcoin gibt es aktuell bereits über 4.500 weitere Kryptowährungen, davon 1.000 mit einem täglichen Handelsumsatz von mehr als 10.000 US-Dollar.

Die Funktionsweise von Kryptogeld lässt sich am Beispiel des Bitcoins vereinfachend wie folgt skizzieren: Bitcoin ist eine digitale Währung, die elektronisch geschaffen und verwaltet wird und keiner staatlichen oder anderweitigen zentralen Kontrolle unterliegt. Jedermann kann auf den digitalen Handelsplattformen Bitcoins erwerben, mit diesen im Internet Waren oder Dienstleistungen bezahlen oder aber die Bitcoins ausschließlich zu Spekulationszwecken halten, um sie später wieder zu verkaufen. Neben dem Erwerb auf Handelsplattformen können Bitcoins auch durch das sogenannte Mining selbst erzeugt werden, indem dem Bitcoinnetzwerk Computerleistungen nach speziellen Regelungen zur Verfügung gestellt werden. Dieses Mining ist wirtschaftlich jedoch im Regelfall nur für Unternehmen in Ländern mit extrem geringen Stromkosten von Interesse.

Verkaufen private Anleger ihre Bitcoins oder erwerben mit den Bitcoins Waren oder Dienstleistungen, führen hierbei realisierte Kursgewinne zu steuerpflichtigen sonstigen Einkünften im Rahmen eines privaten

Veräußerungsgeschäfts. Es kommt für die Frage der Steuerpflicht darauf an, wie lange der Verkäufer die Bitcoins bereits gehalten hat und wie hoch der Gewinn ausgefallen ist. Werden Bitcoins innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr wieder veräußert, muss ein Gewinn mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden, es sei denn, der gesamte Gewinn aus sämtlichen privaten Veräußerungsgeschäften liegt unter der jährlichen Freigrenze von 600 Euro. Bei einem Verkauf außerhalb der Spekulationsfrist erfolgt keine Besteuerung. Entstehende Verluste beim Verkauf von Bitcoins innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung können nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten saldiert werden, sondern sind ausschließlich mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften ausgleichsfähig.

Der Veräußerungsgewinn beziehungsweise -verlust ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten, also den jeweiligen Kurswerten zum Anschaffungs- und Veräußerungszeitpunkt. Bei der Verwendung von Bitcoins als Zahlungsmittel ist als Veräußerungspreis der Wert der erworbenen Dienstleistungen oder Waren anzusetzen und dem Kurswert zum Erwerbszeitpunkt der Bitcoins gegenüberzustellen. Werden Bitcoins sukzessive erworben und nur ein Teil davon veräußert, ist für die Prüfung der Spekulationsfrist und die Ermittlung des Veräußerungsgewinns der Verkauf nach der sogenannten Last-in-first-out-Methode zu beurteilen. Dabei wird angenommen, dass die zuletzt erworbenen Bitcoins zuerst aus dem Depot veräußert worden sind.

Auch die Selbsterzeugung von Bitcoins, das sogenannte Mining, ist einkommensteuerlich relevant.

Erfolgt das Mining nur einmal oder nur sehr gelegentlich, handelt es sich um Einkünfte aus sonstigen Leistungen, die ab einer Höhe von 256 Euro im Kalenderjahr einkommensteuerpflichtig sind. Werden Bitcoins dagegen im Rahmen einer regelmäßigen Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht erzeugt, sind diese Gewinne aus der Veräußerung oder dem Tausch der Bitcoins im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen. Die Kosten für das Mining können dann als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Durch ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) aus Februar 2018 ist nun ebenfalls geklärt, wie Bitcoins umsatzsteuerlich zu behandeln sind. Das BMF hat sich dazu entschlossen, die Bitcoins und andere virtuelle Währungen als Zahlungsmittel anzuerkennen. Damit ist der Umtausch von konventionellem Geld in Bitcoins und umgekehrt nun – wie bei anderen offiziellen Zahlungsmitteln auch – umsatzsteuerfrei. Werden Waren und Dienstleistungen mit Bitcoins bezahlt, ist dies nicht mehr anders zu behandeln als Geschäfte, die in anderen Währungen abgewickelt werden. Bei Leistungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU erworben werden, richtet sich der Gegenwert der Bitcoins nach der dort maßgeblichen Währung. Das Mining von Bitcoins unterliegt ebenfalls nicht der Umsatzsteuer, da kein direkter Leistungsaustausch vorliegt. Das BMF weist jedoch darauf hin, dass die beschriebenen Regelungen nicht für virtuelles Spielgeld, insbesondere in Onlinespielen, gelten, da dieses kein Zahlungsmittel im umsatzsteuerlichen Sinne darstellt. ■

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung

Postfachadresse reicht aus

Für den Vorsteuerabzug aus Leistungen, die im Rahmen des Unternehmens bezogen werden, ist eine ordnungsgemäße Rechnung erforderlich. Diese muss unter anderem den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift sowohl des leistenden Unternehmens als auch des Leistungsempfängers enthalten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte kürzlich zwei Fälle zu entscheiden, in denen die Finanzämter einen Vorsteuerabzug mit der Begründung abgelehnt hatten, dass es sich bei der Postfachanschrift des leistenden Unternehmens lediglich um den „Briefkastensitz“ handle. Die Finanzämter forderten für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung und die Berechtigung zum Vorsteuerabzug die Angabe der Adresse, an der der Leistende wirtschaftlich tätig ist. Beide Fälle wurden zur Klärung dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt. Vor allem die Frage, ob die im deutschen Umsatzsteuerrecht

geforderte Anschrift des leistenden Unternehmens der EU entgegenstehe, sollte entschieden werden. Der BFH



hatte sich gegen eine Anerkennung einer ausschließlich postalischen Anschrift in Gestalt eines Postfaches ausgesprochen. Der BFH begründete seine Auffassung damit,

dass es bei einer Postfachadresse problematisch sei, festzustellen, ob der Leistende überhaupt ein Unternehmer ist und damit die Vorsteuer beim Empfänger abzuziehen sei. Der EuGH jedoch entschied, dass der Name und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausreichend sind, um alle weiteren Informationen zur Prüfung der Abzugsberechtigung für Zwecke der Vorsteuer zu erlangen. Solange demnach für die Finanzbehörden anhand der angegebenen Informationen auf der Rechnung die Möglichkeit besteht, sämtliche Anforderungen für den Vorsteuerabzug zu prüfen, darf dieser aufgrund fehlender formeller Anforderungen nicht versagt werden. Das nationale Recht darf zudem nicht strenger ausgelegt werden als es die EU-Richtlinie vorsieht, so die Richter. Die aktuelle Entscheidung des EuGH ist insbesondere auch im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung der Informationstechnologie bedeutsam. ■



Haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Steuerermäßigung für Straßenausbaubeiträge auf dem Prüfstand

Wer im Privatbereich Fachkräfte mit der Durchführung von Handwerkerleistungen in seinem Haushalt beauftragt, kann die entstandenen Aufwendungen steuermindernd geltend machen. Kürzlich wurde dem höchsten deutschen Finanzgericht, dem Bundesfinanzhof (BFH), die Frage vorgelegt, ob auch von Steuerpflichtigen zu zahlende Straßenausbaubeiträge zu einer Steuerermäßigung führen.

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen setzt voraus, dass die Renovierungs-, Instandhaltungs- oder Modernisierungsaufwendungen in einem bereits bestehenden Haushalt ausgeführt werden. Neubaumaßnahmen, die erst der Errichtung eines Haushalts dienen, können nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Begünstigt sind beispielsweise die Durchführung von Maler- oder Tapezierarbeiten, Austausch oder Reparaturen von Fenstern, Türen oder Bodenbelägen, Reparaturen und Wartungsarbeiten an elektrischen Geräten, aber auch Garten- und Wegebauarbeiten.

Der BFH hat bereits im Jahr 2014 entschieden, dass der Haushalt des Steuerpflichtigen nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt ist und dass auch Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremden Grund erbracht werden, begünstigt sein können. So sind auch Arbeiten für den Anschluss des Haushalts an ein Strom-, Wasser-, Gas- oder anderes Versorgungsnetz begünstigt. Die Finanzverwaltung vertritt in einem Anwendungsschreiben allerdings die Auffassung, dass die oben genannte BFH-Rechtsprechung nicht auf öffentlich-rechtliche Erschließungs-, Straßenausbau- und -rückbaubeiträge übertragbar sei. Nachdem zunächst im Jahr 2015 das Finanzgericht Nürnberg zugunsten der Steuerpflichtigen der Verwaltungsauffassung widersprochen und die Kosten für den Ausbau einer Gemeindestraße als begünstigte Handwerkerleistung anerkannt hatte, wurde die ablehnende Auffassung der Finanzverwaltung in zwei nachfolgenden finanzgerichtlichen Urteilen bestätigt:

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz lehnten die Richter mit Urteil aus Oktober 2017 die Berücksichtigung der Kosten für den Ausbau eines einseitigen, dem Wohnhaus gegenüberliegenden Gehwegs ab, weil dieser der Allgemeinheit und nicht dem notwendigen Anschluss des speziellen Grundstücks an das Verkehrsnetz diene. In dem zweiten Streitfall vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg ging es um die Ausbaubeiträge für die Asphaltierung einer Sandstraße. Auch hier lehnten die Richter in ihrem Urteil aus Oktober 2017 die Steuerermäßigung mit der Begründung ab, dass die Baumaßnahme die Straße selbst und nicht die unmittelbare Zuwegung und Grundstückszufahrt zum Haushalt des Steuerpflichtigen betreffe. Gegen das Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg wurde die Revision beim BFH eingelegt und es bleibt abzuwarten, wie eng die Bundesrichter den Begriff „Haushalt“ auslegen. ■

Bewirtungsaufwendungen

Strenge Aufzeichnungspflichten für die steuerliche Anerkennung

Bewirtungsaufwendungen für die Verpflegung von Geschäftspartnern und Angestellten können steuerlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden. Bewirtungsaufwendungen werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn Belege mit den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben vorliegen.

Aufwendungen für Bewirtungen von Personen aus geschäftlichem oder beruflichem Anlass sind nur zu 70 Prozent der Aufwendungen abzugsfähig. Aufwendungen für Arbeitnehmerbewirtungen sind dagegen zu 100 Prozent steuerlich abzugsfähig. Für die Buchführung sind die Höhe der Aufwendungen, das Datum sowie der Anlass und die Teilnehmer durch einen Bewirtungsbeleg zu dokumentieren. Ergeben sich hieraus Hinweise auf eine fehlende betriebliche Veranlassung oder sind Art und Kosten der Bewirtung unangemessen, scheidet ein Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug aus.

Zu den Bewirtungsaufwendungen, die bei geschäftlicher Veranlassung nur zu 70 Prozent abzugsfähig sind, gehören auch typische Nebenkosten wie Trinkgelder und Garderobenkosten. Es empfiehlt sich, die Höhe des Trinkgeldes mit auf dem Zahlungsbeleg zu notieren und aus Nachweisgründen den Empfang durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Aufwendungen, die nach ihrer Art keine Bewirtungsaufwendungen sind,

wie zum Beispiel Kosten für eine Musikkapelle oder Übernachtungskosten, sind in voller Höhe abzugsfähig.

Bei Gaststättenbewirtung muss die Rechnung maschinell erstellt und registriert sein und sämtlichen



umsatzsteuerlichen Formvorschriften genügen. Bei Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer muss die Rechnung mindestens Namen und Anschrift der Gaststätte, das Bewirtungs- und Rechnungsdatum, die Bezeichnung der verzehrten Speisen sowie den Brutto-Rechnungsbetrag und den Umsatzsteuersatz enthalten. Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 250 Euro müssen darüber hinaus die Steuernummer der Gaststätte, Namen und Anschrift des

bewirtenden Steuerpflichtigen sowie den Netto-Rechnungsbetrag und die darauf entfallende Umsatzsteuer enthalten. Handschriftliche Rechnungen oder bloße Quittungen genügen den Formvorschriften nicht.

Zusätzlich zu den automatisch erstellten und registrierten Kassenbelegen oder gesondert erstellten Rechnungen der Gaststätte sind präzise Angaben zum Anlass der Bewirtung und zu den Teilnehmern erforderlich; allgemeine Formulierung, wie „Geschäftessen“ oder „Informationsgespräch“ werden regelmäßig nicht anerkannt. Es müssen sämtliche Teilnehmer der Bewirtung aufgeführt werden, einschließlich des Gastgebers, wenn er selbst auch an dem Geschäftsessen teilgenommen hat. Wichtig ist zudem, dass der Bewirtungsbeleg vom gastgebenden Steuerpflichtigen unterschrieben werden muss. Der Bewirtungsbeleg sollte zusammen mit der Rechnung aufbewahrt werden. Häufig enthalten Gaststättenrechnungen bereits vorgedruckte Felder, in die ergänzende eigene Angaben zum Nachweis der Höhe und betrieblichen Veranlassung eingetragen werden können.

Findet die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass nicht in einem Restaurant, sondern beispielsweise im eigenen Betrieb statt, ist ein Eigenbeleg zu erstellen, in dem neben Anlass und Teilnehmer auch Ort und Tag der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen aufgeführt sind. ■

Berliner Testament und Erbschaftsteuer

Freibeträge nicht durch fehlerhafte Stundungsregelung verschenken

Das sogenannte Berliner Testament ist eine häufig von Ehegatten gewählte testamentarische Regelung, mit der sich die Ehegatten gegenseitig als Erben einsetzen und jeweils ihr/e Kind/er als Schlusserben nach dem Tod des Letztversterbenden. Diese Art der Nachlassregelung führt dazu, dass der überlebende Ehegatte den gesamten Nachlass erhält. Mit Pflichtteilsstrafklauseln soll verhindert werden, dass ein Kind seinen Pflichtteil nach dem erstversterbenden Ehegatten geltend macht.

Beim Berliner Testament versteuert der überlebende Ehegatte den gesamten Nachlass. Nach dessen Tod müssen die Schlusserben das Erbe nochmals vollständig der Erbschaftsteuer unterwerfen. Damit wird der persönliche Freibetrag des Erstversterbenden in Bezug auf die Kinder verschenkt. Um diesem Nachteil zu begegnen, kann mit der sogenannten Jastrowschen Klausel im Testament die Möglichkeit eingebaut werden, dass der überlebende Ehegatte den Kindern nach dem Tod des Erstversterbenden Vermächtnisse in Höhe der persönlichen Freibeträge zwischen Eltern und Kindern zuwendet. Dies führt dann jedoch zu einer Belastung des überlebenden Ehegatten. Denn er muss die Vermächtnisse erfüllen, damit diese auch bei der Erbschaftsteuer abzugsfähig sind. Um einen Abfluss vom Vermögen beim überlebenden Ehegatten zu verhindern und trotzdem die steuerlichen Freibeträge nutzen zu können, gibt es in vielen Berliner Testamenten eine Stundungsvereinbarung, die vorsieht, dass die

Vermächtnisse erst beim Tode des letztversterbenden Elternteils zu erfüllen sind.

Diese Vereinbarungen haben aber nicht den gewünschten steuerlichen Erfolg, da die Finanzverwaltung darauf die gesetzlichen Regelungen zur Vor- und Nacherbschaft anwendet. Danach gilt das Vermächtnis beim Tode des Letztversterbenden erst als zu diesem Zeitpunkt angefallen, da es an der wirtschaftlichen Belastung des überlebenden Ehegatten fehlt.

Ist ein ausgesetztes Vermächtnis fällig und wird seine Auszahlung durch eine Stundungsabrede hinausgeschoben, hindert dies den Zufluss des Vermächtnisses nach dem Tode des Erstversterbenden. Damit können die erbschaftsteuerlichen Freibeträge für die erste Erbschaft nicht genutzt werden. Die gleiche negative Auswirkung ergibt sich nach einem bereits älteren Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 2007: Wenn der überlebende Ehegatte mit den Kindern die Zahlung einer Abfindung dafür vereinbart, dass die Kinder darauf verzichten, ihre Pflichtteile nach dem Tod des Erstversterbenden geltend zu machen, und diese Abfindungen erst mit dem Ableben des Letztversterbenden fällig werden sollen.

Sollte bereits ein entsprechendes Berliner Testament errichtet worden sein, in dem Vermächtnisse oder Abfindungen vereinbart wurden, kann durch die tatsächliche Auszahlung die steuerliche Anerkennung hergestellt werden. Spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung tritt die vom BFH geforderte anfänglich feh-

lende wirtschaftliche Belastung ein. In diesem Fall wäre dann die Erbschaftsteuer nach dem Erstversterbenden zu berichtigen und der letztversterbende Ehegatte würde weniger Vermögen in seiner Person vererben.

Bei der Errichtung von Berliner Testamenten sollte daher aus erbschaft- und schenkungsteuerrechtlichen Erwägungen darauf geachtet werden, dass die Fälligkeit von Vermächtnissen und Abfindungszahlungen nicht bis zum Tode des Letztversterbenden hinausgeschoben wird. Ist die Abzugsmöglichkeit sofort gewünscht, so setzt dies einen festen Fälligkeitstermin voraus, der als Endtermin gestaltet werden muss. Dies hat aber den Nachteil, dass eine Abzinsung des Vermächtniswertes nach dem Bewertungsgesetz erfolgt und einkommensteuerrechtlich Zinseinkünfte zu versteuern sind, wenn die Fälligkeit über ein Jahr nach dem Tod des erstverstorbenen Ehegatten hinausgeschoben wird. Sollen finanzielle Nachteile für den überlebenden Elternteil gemildert werden, können ihm die Kinder aus ihrem Vermögen im Rahmen eines Darlehens finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Hierbei sind jedoch wiederum die besonderen steuerlichen Vorschriften zur Anerkennung von Verträgen zwischen Eltern und Kindern zu beachten. ■

Unser Rat:

Lassen Sie Ihr Testament auf seine steuerlichen Auswirkungen prüfen, um den oder die Erben vor bösen Überraschungen durch das Finanzamt zu bewahren.

Reinvestitionen im EU-Ausland

Fünftelregelung bestätigt

Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden sowie Gebäuden, die zu einem steuerlichen Betriebsvermögen gehören, können unter bestimmten Voraussetzungen steuerneutral auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmter, im Einkommensteuergesetz festgelegter Reinvestitionsobjekte übertragen werden. Eine Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Reinvestitionsobjekt zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes gehört. Nicht begünstigt ist somit eine Übertragung von Veräußerungsgewinnen auf Wirtschaftsgüter, die zu einer ausländischen Betriebsstätte gehören.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im April 2015 entschieden, dass der deutsche Gesetzgeber mit seinem Inlandsbezug gegen das Prinzip der Niederlassungsfreiheit in der EU verstößt. Der deutsche Gesetzgeber reagierte daraufhin auf die Entscheidung des EuGH und schuf eine Neuregelung. Danach werden die Steuern, die auf Gewinne aus dem Verkauf begünstigter Wirtschaftsgüter entfallen, auf besonderen Antrag gleichmäßig über fünf Jahre zinslos gestundet und getilgt, wenn eine Reinvestition in einem Mitgliedsland der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erfolgt. Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 4/2015 über die gesetzliche Neuregelung berichtet.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich jüngst mit der Frage zu befassen, ob die deutsche Gesetzesregelung mit der sogenannten Fünftelregelung dem EuGH-Beschluss zum Verstoß der Altregelung gegen die Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU ausreichend Rechnung trägt. Dieses hat der BFH nunmehr in einer Entscheidung aus Juni 2017 bestätigt. ■



Versorgungsleistungen nach Übertragung von GmbH-Anteilen

Sonderausgaben nur bei Übergabe der Geschäftsführung

Bei unentgeltlicher Übertragung von betrieblichen Einheiten gewährt der Gesetzgeber spezielle Steuervergünstigungen. Unter anderem brauchen die stillen Reserven nicht aufgedeckt zu werden, das heißt, der Übernehmer kann die Buchwerte des Vorgängers fortführen. Des Weiteren können lebenslange Versorgungsleistungen in Form eines Altenteils oder Ähnlichem, die der Betriebsübergeber vom Betriebsübernehmer erhält, als Sonderausgaben abgezogen werden und sind somit beim Abgebenden als sonstige Einkünfte zu versteuern. Zu den betrieblichen Einheiten, die im Übertragungsfall begünstigt sind, gehört auch ein mindestens 50-prozentiger Anteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Ein Sonderausgabenabzug kann bei einer Übertragung von GmbH-Anteilen nur gewährt werden, wenn der Übergeber als Geschäftsführer der GmbH tätig war, und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung fortsetzt. So hatte der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2017 in einem Urteilsfall entschieden, in dem ein Vater seinem Sohn im Wege der vorweggenommenen Erbfolge seinen GmbH-Geschäftsanteil unentgeltlich übertragen hatte. Der Sohn wurde zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der GmbH bestellt. Nach dem

Übergabevertrag blieb allerdings auch der Vater weiterhin Mitgeschäftsführer neben seinem Sohn. Seine Abberufung ohne eigene Zustimmung hätte den Vater zum Widerruf der Anteilsübertragung gegenüber dem Sohn berechtigt.

Der Sohn hatte danach die vertraglich an den Vater zu leistende Versorgungsrente in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung als abzugsfähige Versorgungsleistungen mit der Begründung ab, dass der Übergeber die Geschäftsführertätigkeit nicht vollständig und ausnahmslos eingestellt hatte. Dies sei nach Ansicht des Finanzamtes Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug. Der BFH bestätigte mit seinem oben genannten Urteil die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung. Die Richter stellten fest, dass die Voraussetzungen für einen Sonderabzug nur dann gegeben sind, wenn der Übergeber seine Geschäftsführertätigkeit insgesamt aufgibt. Nur wenn der Vermögensübergeber nach der Übertragung der GmbH-Anteile nicht mehr Geschäftsführer der Gesellschaft ist, gibt er wie ein Einzelunternehmer oder ein Mitunternehmer an einer Personengesellschaft die aktive betriebliche Tätigkeit auf. ■

Änderung der Rechtsprechung

Keine Schenkung bei verdeckter Gewinnausschüttung

Erhält ein Verwandter oder eine andere nahestehende Person eines Gesellschafters einer GmbH eine überhöhte Vergütung für Verkäufe oder Dienstleistungen an die GmbH, so liegt eine sogenannte verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor. Für die Besteuerung wird bei einer vGA nur der angemessene Betrag wie unter fremden Dritten als Betriebsausgaben der GmbH berücksichtigt. Der übersteigende Betrag stellt Gewinnverwendung dar und ist vom Gesellschafter zu versteuern. Zusätzlich wird der Vorteil, den die GmbH der nahestehenden Person des Gesellschafters gewährt, als eine Schenkung beurteilt, die der Schenkungsteuer unterliegt. Die überhöhten Zuwendungen werden damit mit Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und – bisher – zusätzlich im Einzelfall auch mit Schenkungsteuer belastet.

Mit verschiedenen Urteilen aus September 2017 hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Beurteilung von freigebigen Zuwendungen bei einer vGA grundlegend geändert und kehrt im Ergebnis wieder zu dem Rechtsstand zurück, der bereits früher bis zum Jahr 2007 bestand. Bis dahin wurde eine vGA ausschließlich mit Einkommen-

steuer- und Körperschaftsteuer belegt. Eine freigebige Zuwendung wurde zwar zwischen dem Gesellschafter der GmbH und der nahestehenden Person angenommen, nicht jedoch von der GmbH an die nahestehende Person. In den aktuellen Urteilen aus September 2017 schließt sich der BFH größtenteils nun wieder dieser früheren Rechtsauffassung an. Er stellt fest, dass eine freigebige Zuwendung zwischen der GmbH und der nahestehenden Person nicht bereits deshalb anzunehmen ist, weil zwischen dem Gesellschafter und der GmbH ein Gesellschaftsverhältnis besteht. Grund für die Zahlung eines überhöhten Kaufpreises oder einer überhöhten Vergütung kann in einem solchen Fall nur das Gesellschaftsverhältnis zwischen der GmbH und ihrem Gesellschafter sein. Zahlungen, die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift erfolgen, können aber nicht freigebige Zuwendungen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes und gleichzeitig Zahlungen aufgrund vertraglicher Grundlage sein. Diese Rechtsfolge soll auch gelten, wenn mehrere Gesellschafter an der GmbH beteiligt sind und zumindest einer bei der Vereinbarung zwischen der GmbH

und der ihm nahestehenden Person mitgewirkt hat. Die gleiche Beurteilung greift auch, wenn es sich bei verschiedenen Gesellschaften um Mutter- und Tochtergesellschaften handelt. Der BFH ließ jedoch offen, ob daneben nicht eine Schenkung des Gesellschafters selbst an die nahestehende Person vorliegt.

Es ist davon auszugehen, dass die vGA zukünftig im Verhältnis zwischen GmbH und Gesellschafter der Ertragsteuer unterliegt und auf der Ebene zwischen Gesellschafter und nahestehender Person der Schenkungsteuer. Über den Tatbestand der Schenkung zwischen dem Gesellschafter und der nahestehenden Person hatte der BFH in den Streitfällen aus September 2017 allerdings nicht zu entscheiden und demgemäß auch keine Hinweise zur steuerlichen Beurteilung gegeben. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung reagieren wird. Das SHBB Journal wird über die Rechtsentwicklung weiter informieren. ■

Teure Kredite ablösen

Rentiert sich eine Umschuldung?

So niedrig wie momentan waren die Zinssätze in Deutschland noch nie. Was den Sparer ärgert, freut jedoch den Kreditnehmer. Die günstigen Konditionen für Darlehen sind nicht nur für Neuinvestitionen interessant. Auch bei bestehenden Kreditverträgen lohnt es sich, aufgrund der aktuell niedrigen Zinssätze über eine Umschuldung nachzudenken. Auch eine Zusammenfassung mehrerer Kredite kann unter diesem Aspekt von Interesse sein.

Wer über eine Umschuldung nachdenkt, der sollte sich im Vorfeld informieren und genau rechnen. Andernfalls kann man schnell vom Regen in die Traufe kommen, denn wie immer gibt es einige Stolpersteine zu beachten.

Soll ein Darlehen vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit zurückgezahlt werden, hält sich die Freude beim Kreditinstitut darüber meist in Grenzen, denn schließlich hat die Bank das ausgegebene Darlehen zum festen Zinssatz in ihre eigene Finanzierung eingeplant und muss durch die vorzeitige Rückzahlung auf Zinserträge verzichten. Für den finanziellen Ausfall darf das Kreditinstitut eine Vorfälligkeitsentschädigung erheben, deren Höhe sich nach der Restlaufzeit des Kredites, dem vereinbarten Zins und dem aktuellen Zinsniveau richtet.

Für allgemeine Verbraucherdarlehensverträge, die ab dem 10.06.2010 geschlossen worden sind, gelten Obergrenzen für die Vorfälligkeitsentschädigung von einem Prozent der Restschuld, wenn der Kredit noch länger als ein Jahr läuft, oder einem halben Prozent der Restschuld, wenn die Laufzeit geringer als ein Jahr ist. Bei Baufinanzierungskrediten greifen diese Obergrenzen hingegen nicht.

Keine Vorfälligkeitsentschädigung ist zu zahlen, wenn die Zinsbindung des Darlehens ausgelaufen ist beziehungsweise seit der vollständigen Auszahlung des Dar-

lehens zehn Jahre vergangen sind. Hierbei ist eine sechsmonatige Kündigungsfrist zu beachten. Ebenfalls darf keine Vorfälligkeitsentschädigung berechnet werden, wenn das Kreditinstitut den Kreditvertrag kündigt.

Wer eine deutliche Absenkung der monatlichen Raten anstrebt, kann dies auch bei dem aktuellen Niedrigzinsniveau nur durch eine Laufzeitverlängerung des Kredites erreichen. Achten Sie deshalb bei Neuverträgen auf die Länge der Laufzeit, denn andernfalls kann die Umschuldung durch die lange Bindung sogar teurer werden.

Nicht zu vernachlässigen ist, dass für den Abschluss eines Neuvertrages in der Regel Bearbeitungsgebühren

Es wurde eine Zinsbindung über die komplette Laufzeit des Darlehens vereinbart. Monatlich sind bei diesem Darlehen circa 990 Euro als Kapitaldienst an die Bank zu zahlen. Im Jahr 2018 bietet eine andere Bank eine Anschlussfinanzierung zu zwei Prozent Zinsen an. Die Restschuld beträgt zu diesem Zeitpunkt 93.330 Euro.

Während beim bisherigen Darlehen über die 20 Jahre insgesamt Zinsen in Höhe von 87.578 Euro zu zahlen wären, beträgt die Gesamtzinsbelastung bei Beibehaltung der bisherigen Tilgung nur 71.846 Euro. Durch die Umschuldung können somit 15.732 Euro gespart werden (siehe Abbildung). Der monatliche Kapitaldienst würde

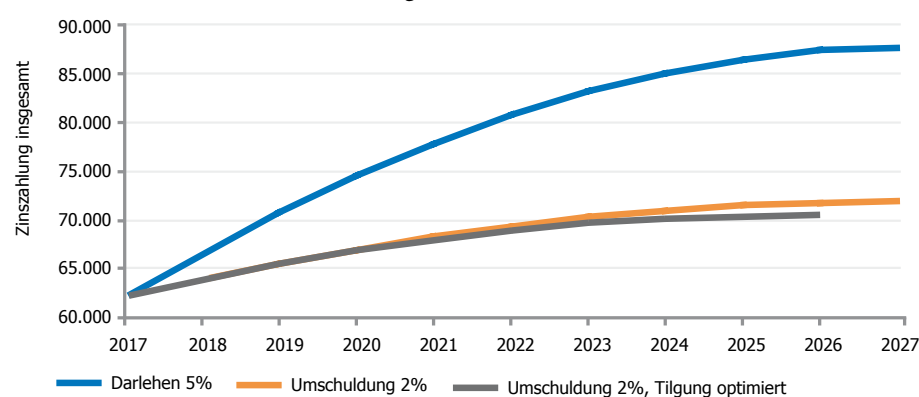
dann 859 Euro betragen. Soll die monatliche Ratenhöhe von 990 Euro beibehalten werden, wäre das Darlehen sogar anderthalb Jahre früher vollständig getilgt. Die Zinsbelastung würde sich durch die schnelle Tilgung noch einmal um 1.432 Euro senken lassen.

Von den gesparten Zinsen sind mögliche Gebühren für den Neuausschluss des Kredites und die Eintragung einer Grundschuld abzuziehen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung fällt in diesem Beispiel nicht an, da das alte Darlehen

bereits seit zehn Jahren läuft.

Für wen eine aktive Umschuldung nicht in Frage kommt, für den kann ein sogenanntes Forward-Darlehen eine Alternative sein. Im Bereich der Immobilienfinanzierung werden Forward-Darlehen abgeschlossen, wenn sich ein Darlehensnehmer bereits 12 bis 66 Monate vor dem Auslaufen der Zinsbindung eine günstige Anschlussfinanzierung sichern will. Diese Zinssicherheit lassen sich die Kreditinstitute in der Regel bezahlen, indem sie in Abhängigkeit von der Vorlaufzeit einen Zinsaufschlag berechnen. Werden jedoch steigende Zinsen erwartet, kann sich der rechtzeitige Abschluss eines Forward-Darlehens lohnen. ■

Zinsvorteile durch Umschuldung



anfallen. Auch diese müssen, insbesondere bei kleineren Krediten, in die Kalkulation für eine Umschuldung mit einfließen, denn anderenfalls ist der Zinsvorteil schnell aufgezehrt. Wird das Kreditinstitut gewechselt, muss bei einer Absicherung über das Grundbuch auch die Grundschuld übertragen werden. Hierfür fallen ebenfalls Gebühren für den Notar und das Grundbuchamt an, die in der Regel jedoch nicht mehr als 0,3 Prozent der Kreditsumme betragen.

Beispiel: Im Jahr 2008 wurde ein Annuitätendarlehen über 150.000 Euro zu einem Zinssatz von fünf Prozent aufgenommen, das nach 20 Jahren getilgt sein soll.



Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung

Ab 2018 rückwirkende Beitragsanpassung

Bei hauptberuflich selbstständig Tätigen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, bemisst sich die Beitragshöhe nach ihrem steuerlichen Einkommen. Mit Wirkung ab 2018 wurde das Verfahren der Beitragsfestsetzung geändert. Zukünftig werden die Beiträge von den Krankenkassen zunächst vorläufig festgesetzt und nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides rückwirkend angepasst. Das kann bei starken zeitlichen Einkommensschwankungen zu hohen Beitragsnachzahlungen oder -erstattungen führen.

Damit die Krankenkassen die Versicherungsbeiträge erheben können, sind Selbstständige verpflichtet, ihre Einkommensteuerbescheide nach Erhalt unverzüglich ihrer Krankenkasse vorzulegen. Die Finanzverwaltung darf zwar automatisiert auf die Daten der Krankenkassen zugreifen, einen umgekehrten unmittelbaren und automatisierten Zugriff der Krankenkassen auf Steuerdaten gibt es bisher aber nicht.

Bis Ende 2017 wurden die Krankenversicherungsbeiträge nach Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheides mit Wirkung für die Zukunft angepasst. Das Einkommen, das in einem Kalenderjahr tatsächlich erwirtschaftet und in einem Steuerbescheid festgesetzt wurde, wirkte sich damit erst in einem späteren Jahr auf die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge aus. Eine rückwirkende Änderung der Beiträge war auf diese Weise grundsätzlich ausgeschlossen.

Beispiel: Unternehmer Meyer hatte seiner Krankenkasse seinen Einkommensteuerbescheid 2015 aus Oktober 2017 sofort vorgelegt. Gegenüber dem Vorjahr 2014 waren seine Einkünfte erheblich gesunken. Daraufhin wurden die Krankenversicherungsbeiträge ab November 2017 von 620 Euro auf monatlich 350 Euro verringert.

Seit Januar 2018 werden die laufend zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge von den Krankenkassen zunächst vorläufig festgesetzt. Die endgültige Festsetzung der Beiträge erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das jeweilige Kalenderjahr. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden dann rückwirkend an die tatsächlichen Einkommensverhältnisse angepasst. Zu wenig gezahlte Beiträge müssen nachgezahlt werden, zu viel gezahlte werden erstattet. Durch dieses zweistufige Verfahren soll erreicht werden, dass Krankenversicherungsbeiträge an schwankende Einkommen unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem die Einkommensteuererklärung eingereicht wird, oder den Bearbeitungszeiten der Finanzbehörden angepasst werden.

Beispiel: Krankenversicherungsbeiträge von Meyer für 2018 werden unverändert auf Grundlage des jüngsten Einkommensteuerbescheides 2015 in Höhe von 350 Euro monatlich festgesetzt – allerdings zunächst nur vorläufig. Im Juli 2019 erhält Meyer seinen Steuerbescheid

für 2018 und reicht diesen im August 2019 ein. Da das Einkommen von Meyer gestiegen ist, werden die Beiträge für 2018 rückwirkend auf 420 Euro erhöht und Meyer hat eine Beitragsnachzahlung für 2018 in Höhe von $12 \times 70 \text{ Euro} = 840 \text{ Euro}$ zu leisten.

Von der Neuregelung betroffen sind Versicherte mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft und selbstständiger Arbeit, aber auch mit Vermietungseinkünften. Das geänderte Verfahren gilt zudem für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, die sozialversicherungsrechtlich als Selbstständige behandelt werden, beispielsweise aufgrund einer Beteiligung von mehr als 50 Prozent. Ausgenommen von der vorläufigen Beitragsfestsetzung sind Versicherte, deren Einkommen unter dem steuerfreien Grundfreibetrag (für 2018 9.000 Euro pro Jahr) oder oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung (für 2018 4.425 Euro monatlich) liegt. Im Rahmen der freiwilligen Krankenversicherung der Landwirte erfolgt die Beitragsfestsetzung ebenfalls weiterhin endgültig. Die vom Spitzenverband der Krankenkassen eingeführten speziellen Beitragsfestsetzungsverfahren bei sozialer Härte, unverhältnismäßiger Belastung und Ähnlichem gelten unverändert fort. So können in speziellen Einzelfällen und unter besonderen Voraussetzungen Beiträge auch zukünftig schon vor Ergehen eines Einkommensteuerbescheides gemindert werden. ■



Überblick behalten

Welche Mindestlöhne sind ab 2018 zu beachten?

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit Januar 2017 flächendeckend in Deutschland 8,84 Euro brutto je Zeitstunde, und die nächste Anpassung steht erst 2019 bevor. Schön wäre es, wenn alles so einfach wäre. Leider sieht die Realität ganz anders aus, denn aufgrund von allgemeinverbindlichen oder regionalen Tarifvereinbarungen sowie speziellen landesrechtlichen Regelungen müssen Arbeitgeber sehr genau aufpassen, was wirklich mindestens gezahlt werden muss. Hierbei gilt es, den Überblick zu behalten.

Allgemeinverbindliche Tarifvereinbarungen

Für viele Branchen existieren Tarifverträge, die auf Basis des Arbeitnehmerentendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder aber des Tarifvertragsgesetzes durch die Bundesregierung für allgemeinverbindlich erklärt worden sind und insoweit Vorrang vor dem gesetzlichen Mindestlohn haben. Solche Regelungen, die zum Teil deutlich höhere Löhne als 8,84 Euro pro Stunde vorsehen, sind zum Beispiel für Maler und Lackierer, Gebäudereiniger,

Dachdecker, Gerüstbauer, im Baugewerbe, im Elektrohandwerk und in der Fleischwirtschaft zu beachten. Aufgrund der Allgemeinverbindlichkeitserklärung sind diese Branchentarifverträge auch in Betrieben anzuwenden, die eigentlich nicht tarifgebunden sind.

Von einigen Branchen, wie zum Beispiel dem Friseurhandwerk, der Textil- und Bekleidungsindustrie oder der Land- und Forstwirtschaft inklusive Gartenbau, wurden vorübergehend allgemeinverbindliche Tarifverträge mit einer zeitlichen Staffelung

➔ Fortsetzung von Seite 7

des maßgeblichen Mindestlohns eingeführt, um den Einstieg in den gesetzlichen Mindestlohn zu erleichtern. Diese Branchenverträge sind für Friseure bereits mit Ende 2014 und für die Textil- und Bekleidungsindustrie mit Ende 2016 ausgelaufen. Auch der für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau vereinbarte Mindestentgeltvertrag, der ab November 2017 eine bundeseinheitliche Vergütung von 9,10 Euro brutto pro Stunde vorsah, ist Ende 2017 weggefallen. Damit gilt als Lohnuntergrenze ab 2018 auch in der Land- und Forstwirtschaft der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 8,84 Euro pro Stunde.

Abweichende tarifvertragliche Regelungen

Auch nicht für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge auf regionaler Ebene können dafür verantwortlich sein, dass mehr als der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden muss. Diese Tarifverträge finden aber nur dann auf ein Arbeitsverhältnis Anwendung, wenn

- beide Parteien tarifgebunden sind, weil der Arbeitgeber im Arbeitgeberverband und der Arbeitnehmer in der Gewerkschaft organisiert ist,
- oder die Anwendung des Tarifvertrags eindeutig im Arbeitsvertrag vereinbart wurde,
- oder eine entsprechende einzelbetriebliche Übung besteht.

Die ausgehandelten Tarifverträge können in einzelnen Bundesländern gegebenenfalls voneinander abweichen, da die Tarifhoheit in der Regel bei den Landesverbänden liegt.

Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft haben der Gesamtverband der Deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e. V. (GLFA) und die Industriegewerkschaft Bauen-Aggar-Umwelt (IG BAU) im Dezember 2017 die sogenannte „Bundesempfehlung für Landarbeiter“ be-

schlossen. Diese Empfehlung wendet sich direkt an die regionalen Tarifvertragsparteien und empfiehlt, für 2018 den bisherigen Mindestlohn für die Landwirtschaft von 9,10 Euro pro Stunde beizubehalten und die Bezahlung ab vier Monaten Betriebszugehörigkeit auf 9,25 Euro pro Stunde zu erhöhen. Ab 2019 soll dann der angepasste gesetzliche Mindestlohn gelten.

Ausgewählte allgemeinverbindliche Mindestlöhne in Deutschland

Branche	Zeitraum	Höhe (€/Std.)
Bauhauptgewerbe		
Werker	03/2018 – 02/2019	11,75
Fachwerker Region West	03/2018 – 02/2019	14,95
Fachwerker Region Berlin	03/2018 – 02/2019	14,80
Dachdeckerhandwerk		
Ungelernte	03/2018 – 12/2018	12,20
Geselle	03/2018 – 12/2018	12,90
Elektrohandwerk		
	01/2018 – 12/2018	10,95
Fleischindustrie		
	01/2018 – 12/2018	9,00
Gebäudereinigerhandwerk		
Innen- und Unterhaltsreiniger Region West und Berlin	03/2018 – 12/2018	10,30
Innen- und Unterhaltsreiniger Region Ost	03/2018 – 12/2018	9,55
Glas- und Fassadenreiniger Region West und Berlin	03/2018 – 12/2018	13,55
Glas- und Fassadenreiniger Region Ost	03/2018 – 12/2018	12,18
Gerüstbauhandwerk		
	05/2017 – 04/2018	11,00
Maler- und Lackiererhandwerk		
Ungelernte	05/2018 – 04/2019	10,60
Geselle Region West und Berlin	05/2018 – 04/2019	13,30
Geselle Region Ost	05/2018 – 04/2019	12,40
Pflegebranche		
Region West und Berlin	01/2018 – 12/2018	10,55
Region Ost	01/2018 – 12/2018	10,05

Bindend sind diese Werte jedoch nicht, denn die Tarifhoheit liegt bei den regionalen Landesverbänden, die diese Empfehlungen zunächst umsetzen müssen. Nach der Umsetzung sind sie zu beachten, sofern sowohl Arbeitgeber und Arbeitnehmer tarifgebunden sind oder aber die Anwendung des regionalen

Tarifvertrags ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart ist.

Landesrechtliche Mindestlohnregelungen

Einige Bundesländer, unter anderem Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, haben besondere landesrechtliche Gesetzesregelungen erlassen, die bereits in der Vergangenheit einen höheren Lohn als den bundesweit geltenden gesetzlichen Mindestlohn vorsahen. In Schleswig-Holstein müssen zum Beispiel alle öffentlichen und privatrechtlichen Arbeitgeber, die Fördermittel aus dem Landeshaushalt erhalten, nach dem sogenannten Landesmindestlohngesetz ihren Arbeitnehmern seit dem 28. Dezember 2013 mindestens 9,18 Euro brutto pro Stunde zahlen. Zu den oben genannten Fördermitteln zählen auch Zahlungen aus der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, wie zum Beispiel Prämien für den Ökolandbau und für Naturschutzprogramme sowie Erstaufforstungszuschüsse. Nach vorliegenden Verlautbarungen ist geplant, das Landesmindestlohngesetz im Zuge der geplanten Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2019 aufzuheben, beschlossen wurde dies aber bisher noch nicht.

Daneben existiert in Schleswig-Holstein ein weiterer landesrechtlicher Mindestlohn: Unternehmen, die öffentliche Aufträge in Schleswig-Holstein erhalten, müssen ihren Arbeitnehmern seit dem 1. Februar 2017 einen Mindestlohn von derzeit 9,99 Euro brutto pro Stunde im Rahmen der Auftragserfüllung zahlen. In Schleswig-Holstein ist eine Änderung dieses vergaberechtlichen Mindestlohns derzeit nicht geplant. In Mecklenburg-Vorpommern wird aktuell über die Erhöhung des vergaberechtlichen Mindestlohns diskutiert. Das SHBB Journal wird Sie über die weitere Entwicklung informieren ■

In eigener Sache

Die SHBB ist kein Auftragsdatenverarbeiter nach der Datenschutz-Grundverordnung

Zum 25. Mai 2018 tritt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Derzeit bereiten sich alle Unternehmen auf die Umsetzung der mit der DSGVO und dem neuen Bundesdatenschutzgesetz verbundenen Veränderungen vor. Die Berufs- und Wirtschaftsverbände fordern ihre Mitglieder dazu auf, die notwendigen Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung mit ihren von der DSGVO betroffenen Ge-

schaftspartnern zu treffen. Hierzu zählen insbesondere Dienstleister, die für Unternehmen die Wartung und Pflege der IT-Systeme übernehmen oder sich um die Entsorgung von nicht mehr benötigten Akten und Datenträgern kümmern. Vielfach wird von den Berufsverbänden auch angeraten, mit dem Steuerberater eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen. Steuerberater haben jedoch aufgrund ihrer

besonderen berufsrechtlichen Stellung als Organ der Steuerrechtspflege die ihnen zur Verfügung gestellten Daten eigenverantwortlich zu verwenden und sind keine Auftragsdatenverarbeiter im Sinne der DSGVO. Dies hat die Bundessteuerberaterkammer unter Bezugnahme auf das Bundesministerium der Finanzen im Januar 2018 mitgeteilt. ■

Zitat
Die Sektsteuer wurde zu Kaiser Wilhelms Zeiten eingeführt, um die Flotte zu finanzieren. Die Flotte wurde inzwischen zwei Mal versenkt, die Sektsteuer zehnmal erhöht.

Guido Westerwelle
* 27. Dezember 1961
† 18. März 2016

Steuertermine April bis Juni 2018		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	11.06.	14.06.
Kirchensteuer	10.04.	13.04.
Körperschaftsteuer	11.05.	14.05.
Umsatzsteuer	11.06.	14.06.
Lohnsteuer	10.04.	13.04.
Kirchensteuer	11.05.	14.05.
Solidaritätszuschlag	11.06.	14.06.
Gewerbesteuer	15.05.	18.05.
Grundsteuer	15.05.	18.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Meier • **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **Titelköpfe v.l.:** Kristin Hackert, Hauke Lennart Milbrodt, Anne Krefta
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de